

Vorhaben: Änderung der Nassentsandung der Kottrupseen in Warendorf-Velsen, Gemarkung Warendorf, Flur 4 u. 5, verschiedene Flurstücke, durch die Warendorfer Hartsteinwerke Schröder & Kottrup GmbH & Co. KG, Münsterweg 57, 48231 Warendorf.

Antrag vom 17.08.2021 auf Änderung der Planfeststellung vom 05.07.1985, geändert mit Bescheiden vom 23.09.1992, 27.10.1993, 22.09.2003 sowie 02.04.2020.

Aktenzeichen: 66.51.02-13 Nr. 10614

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

| Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG | | Prüfwerte | |
|---------------------------------|---|-----------------------------|---|
| Nr.: | Typ: | UVP-Pflicht (obligatorisch) | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles |
| 13.15 (Sp. 2) | "Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien" | nein | - in § 9 Abs. 3 Ziff. 2 UVPG festgelegt - |

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

| Kriterien | Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale) |
|--|---|
| 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens | Geplant ist eine geänderte Weiterführung der bestehenden Nassentsandung sowie Rekultivierung im Bereich des Nördlichen und Südlichen Kottrupsees: Im Wesentlichen erfolgt die zusätzliche Entnahme von rd. 352.000 m ³ Sand (brutto) bzw. rd. 220.000 m ³ Sand (netto) durch Vertiefung beider Seen um rd. 2 m auf einer Fläche von insgesamt ca. 17,6 ha. Das Abgrabungsverfahren mittels Saugbagger wird auf den Stand der Technik gebracht und beibehalten. Endböschungen werden flacher angelegt, die Rekultivierung wird den aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnissen und Anforderungen angepasst. In ufernahen Teilbereichen wird auf den weiteren Abbau von Sand verzichtet. Möglich sind der kontinuierliche Betrieb eines betriebseigenen Baggers oder der Kampagnenbetrieb eines gemieteten Baggers, bei dem in einem kurzen Zeitraum eine längerfristig benötigte Sandmenge zwischengelagert würde. Die geplanten Maßnahmen sollen voraussichtlich in diesem Jahr beginnen. |
| 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Das Vorhaben stellt eine moderate Änderung der jahrzehntelangen Nassentsandungspraxis und Optimierung der Rekultivierung der beiden Kottrupseen dar. Hierzu soll die bestehende Planfeststellung vom 05.07.1985, geändert mit Bescheiden vom 23.09.1992, 27.10.1993, 22.09.2003 sowie 02.04.2020, angepasst bzw. geändert werden. Darüber hinaus bestehen im Einzugs- und Planungsgebiet keine weiteren Vorhaben, mit denen das aktuelle Vorhaben zusammenwirken könnte. |
| 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Durch die Änderungen wird die Ausbeutung der Lagerstätte erhöht, ohne dass zusätzliche und bislang von der Planfeststellung nicht erfasste Flächen für die Entsandung in Anspruch genommen werden müssen. Die zulässige Ausdehnung der Abgrabungsgewässer in der Fläche sowie der Grundwasserhaushalt (qualitativ und quantitativ) bleiben durch das Vorhaben unverändert. Die sichtbare Topographie, die spätere Nutzung des Plangebietes sowie das Landschaftsbild erfahren durch die tiefere Entsandung keine Veränderung. Ähnliches gilt für die Nachsorge in Teilbereichen, wo es zu einer kleinräumigen Verlagerung eines Schwemmsandfächers kommen wird. Das Grund- und Oberflächenwasser der Seen dient weiterhin als Löse- und Transportmittel bei der Sandentnahme und gelangt anschließend chemisch unverändert in den jeweiligen See der Entnahme zurück. Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiken bestehen weiterhin nicht. Archäologische Funde werden nicht erwartet, über sie würde wie in der Vergangenheit die zuständige Denkmalbehörde informiert. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung. |
| 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Abfallerzeugung findet durch das Vorhaben nicht statt. Sande, deren Korngrößen eine Nutzung ausschließen, gelangen wie bisher mit dem Rückspülwasser in die Seen zurück und bilden Schwemmsandfächer, die beispielsweise durch Sukzession wiederbesiedelt werden und Teil des planfestgestellten Rekultivierungskonzeptes sind. Wider Erwarten vorgefundene Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt. |

| | | |
|-------|---|---|
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Im Falle einer möglichen Umstellung des Saugbaggerantriebs von elektrisch auf dieselektrisch wird sich der Umfang von Lärm- und Luftemissionen und damit möglicher Belästigungen erhöhen. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und der verkehrlichen Situation sowie wegen der Eingrünung und der Abstände zu Siedlungen sowie dem östlich gelegenen Campingplatz wird die zusätzliche Belästigung vernachlässigbar sein. |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | Entsandung und Rekultivierung fallen vor und nach den geplanten Änderungen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige Risiken sind durch die eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Sandbagger) und Stoffe sowie die genutzte Technologie nicht zu erwarten. Durch die Anpassung des Abgrabungsverfahrens an den Stand der Technik werden Unfallrisiken wie z.B. Böschungsrutschungen zusätzlich gemindert. Ein Umgang mit Wasser- und sonstige Medien gefährdenden Stoffen (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) findet bislang nicht statt. Sollte der Saugbaggerantrieb optional von elektrisch auf dieselektrisch umgestellt werden, wird die Beachtung der einschlägigen Vorgaben für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sichergestellt. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | Eine Störfallanfälligkeit ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten. Im relevanten Umfeld der Maßnahme befinden sich darüber hinaus keine entsprechenden Anlagen nach der Störfallverordnung. |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | Derartige Risiken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch bei der möglichen Umstellung des Saugbaggers von elektrischem auf dieselektrischen Antrieb ist sichergestellt, dass hinsichtlich der Luftreinhaltung die geltenden Emissionsvorgaben und im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Seewassers durch Dieselkraftstoff die - s.o. Ziff. 1.6.1 - einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen beachtet werden. Wasserentnahmen zu Trinkwasserzwecken finden nicht statt und sind durch das Änderungsvorhaben nicht geplant. |

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

| Kriterien | Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien) |
|--|--|
| 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Das Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich und fischereilich genutzt. Im Norden verläuft die Ems mit begleitendem Fuß-/Radweg. Im Südsee nutzt ein Surfclub einen definierten Teilbereich. Östlich des Nordsees wird im Umfeld eines kleineren Abgrabungssees (losgelöst von den Kottrupseen) ein Campingplatz betrieben. In Nähe des abgegrenzten Betriebs- und Abtragungsgeländes befinden sich verschiedene Hofstellen und Wirtschaftswege. Einzelne Wege für Anlieger wurden unbefestigt angelegt. Südlich des Südsees verläuft der Alte Münsterweg parallel zur weiter südlich gelegenen Bundesstraße B 64. Zur Stromversorgung des derzeitigen elektrischen Saugbaggers wurde ein Trafo mit 10-kV-Stromanschluss errichtet. |
| 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | Der aktuelle und planfestgestellte Sandabbau führte zu einem Verlust landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen und vereinzelt früherer Wirtschaftswege. Die ursprünglich anstehenden (Ober-)Böden waren weitgehend Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung, die bereits abgetragen wurden. Die geplanten Änderungen werden insofern zu keinem weiteren Eingriff in diese Böden führen. Im Untersuchungsgebiet sind Plaggenesche im Übrigen flächenmäßig verbreitet. Unterhalb dieser Bodenart befinden sich abbauwürdige Sandvorkommen, die u.a. im Regionalplan Münsterland dazu geführt haben, dass das Plangebiet als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geführt wird. Der Oberflächenwasserkörper der Ems bzw. der Grundwasserkörper im Plangebiet werden im Chemischen Zustand als nicht gut bzw. schlecht bewertet. Der ökologische Zustand der Ems gilt als schlecht. Im Zuge vorangegangener Änderungen der planfestgestellten Abtragung wurde eine Trennung der Kottrupseen und der Ems |

| | |
|---|--|
| | erreicht, so dass nährstoffreicheres Emswasser bei Hochwasserereignissen nicht in die nährstoffärmeren Seen eintritt. Die Grundwasserstandsänderungen infolge des Nassabbaus in den beiden Seen haben sich stabilisiert und werden durch die geplante tiefere Entsandung nicht berührt. Die zwischen der Ems und den landwirtschaftlichen Flächen gelegenen Seen verhindern den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in die Emsaue. Die Seen weisen in ihrer planfestgestellten bzw. derzeit angelegten Form im Vergleich zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zusätzliche Biotopstrukturen und Biotope auf. Dieses führte zu einer Aufwertung der biologischen Vielfalt sowie der Landschaft. Dieser Verbesserungsprozess wird durch die geplanten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen weitergeführt. |
| Kriterien | Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / kurze Darlegung des Schutzzweckes) |
| 2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | Hierbei ist auf die Belastbarkeit, die Betroffenheit und den Schutzzweck zu prüfen, die durch die geplanten Maßnahmen Änderungen erfahren. liegt vor: Schutzzweck: nein ja |
| 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Das bestehende Vorhaben befindet sich innerhalb des Natura-2000-Gebietes „FFF-Gebiet Emsaue“ und hat zu einer Grundwassererhöhung in Richtung Ems geführt, die sich positiv auf den Wasserstand in den Emsaltarmen auswirkt. Der bisherige Sandabbau hat bereits zu bedeutsamen Vogelvorkommen geführt. Die im Rekultivierungskonzept vorgesehenen bzw. umgesetzten Maßnahmen wie Ufersukzession und Schwemmsandfächerbildung werden die Entwicklung einer Ufervegetation hin zu Weichholz-Auwäldern oder ähnlichen Lebensraumstrukturen fördern. Weiter wirkt sich die geplante Flachwasserzone positiv auf Amphibienlebensräume aus: Die geplanten bzw. erfolgten Maßnahmen unterstützen die Ziele des Natura-2000-Gebietes. |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Der nördliche Kottrupsee sowie Teile des Betriebsgeländes liegen im Festsetzungsbereich des Naturschutzgebietes „NSG Emsaue“. Dieses NSG wurde bereits in Kenntnis des planfestgestellten Vorhabens der Entsandung und Rekultivierung festgesetzt und berücksichtigt damit die im Planfeststellungsbeschluss formulierten Maßnahmen und Ziele. |
| 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Die genannten Gebiete sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. |
| 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Das Landschaftsschutzgebiet „LSG Emstal“ schließt sich westlich und südlich des Naturschutzgebietes „NSG Emsaue“ an. Damit befinden sich der südliche Kottrupsee und das als potentiell Erweiterungsbereich lediglich nachrichtlich dargestellte Areal innerhalb des „LSG Emstal“. Auch dieses LSG wurde in Kenntnis des planfestgestellten Vorhabens der Entsandung und Rekultivierung festgesetzt und berücksichtigt damit die im Planfeststellungsbeschluss formulierten Maßnahmen und Ziele. |
| 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Naturdenkmäler sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. |
| 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geschützte Landschaftsbestandteile incl. Alleen sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. |
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Die Emsaltarme nördlich des nördlichen Kottrupsees sind Teil des gesetzlich geschützten Biotops „Altarm, Altwasser“ und profitieren von der unter 2.3.1 beschriebenen Grundwassererhöhung. |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Wegen seiner Nähe zur Ems ist das Plangebiet zugleich Hochwasserrisikogebiet sowie Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben wirkt sich allerdings nicht negativ auf die genannten Schutzgebiete aus. |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Diese Gebiete sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Auch diese Gebiete sind im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden. |

| | |
|---|--|
| Raumordnungsgesetzes | |
| 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Archäologische Funde werden nicht erwartet, da die Seefläche nicht erweitert, sondern vertieft bzw. in Teilbereichen nachentsandet wird. Im Falle von Funden würde wie in der Vergangenheit die zuständige Denkmalbehörde informiert. |

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

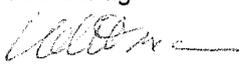
- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Das Vorhaben wird sich punktuell auf das Plangebiet auswirken. Siedlungsstrukturen sind nicht betroffen. Der östlich gelegene Campingplatz wird durch die geplante zusätzliche Vertiefung und teilweise Nachentsandung weniger betroffen sein, da diese Maßnahmen in einem größeren Abstand zum Campingplatz erfolgen als die früheren Entsandungen (bei denen die Ufer in ihrer jetzigen Form entstanden). Die Auswirkungen besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter, sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen. Die erwarteten punktuellen Auswirkungen sind auf Grund der Erfassungen, der Erfahrungen des Fachplaners sowie des Antragstellers wahrscheinlich. Die eingetretene Veränderung des Grundwasserhaushalts wird bleiben und auch durch die geplanten Maßnahmen nicht weiter beeinflusst. Die beiden Abgrabungsseen werden nach dem Ende der Entsandung bestehen bleiben und sind mit Ausnahme des dem ortsansässigen Surfclub zur Verfügung gestellten kleinen Teilareals dem Naturschutz vorbehalten. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet mangels entsprechender Vorhaben nicht statt. Die Auswirkungen der beantragten Maßnahmen werden durch die teils bereits umgesetzten, teils noch anstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich nicht erforderlich

| | |
|--|---|
| Bearbeiter/in | Unterschrift |
| Kreis Warendorf Der Landrat Untere Wasserbehörde | Im Auftrag  Kottmann Datum: 30.08.2021 |

- Rechtsgrundlagen:**
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - WHG - (Wasserhaushaltsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009, Stand 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699, 1709)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 04.05.2021 (GV. NRW. S. 193)
 - Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)